

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 62/70

URTEIL

Verkündet am
9. November 1972
[REDACTED],
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagter und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Dr. Leo P [REDACTED],
Wohnung [REDACTED], Be [REDACTED]gasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1907 geborene Kläger wurde als Jude verfolgt. Wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gewährte ihm die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 1. August 1961 für die Zeit ab 1. Januar 1944 Kapitalentschädigung und Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % nach einem Hundertsatz von 28 der Bezüge des höheren Dienstes. Mit einer dagegen erhobenen Klage - 26 0 (Entsch.) 454/61 LG Düsseldorf - beanspruchte der Kläger höhere Entschädigungsleistungen auf der Grundlage einer höheren verfolgungsbedingten Erwerbsminderung und eines den Mittelwert übersteigenden Rentenhundertsatzes, letz-

- 3 -

teres im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und einem Kinde. Am 25. Juni 1962 schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich, durch den sich das beklagte Land verpflichtete, dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente nach Maßgabe des Bescheides vom 1. August 1961, jedoch unter Gewährung eines Hundertsatzes von 33 zu zahlen. Die dem Kläger auf dieser Grundlage gezahlte Rente betrug ab 1. Oktober 1964 monatlich 437,- DM.

Auch die Ehefrau des Klägers bezieht eine Gesundheitsschadensrente, die ihr durch Bescheid vom 15. Dezember 1961 zuerkannt wurde und schon damals den Betrag von 300,- DM monatlich überstieg. Diese Rente betrug ab 1. September 1965 450,- DM, ab 1. Januar 1966 468,- DM und ab 1. Oktober 1966 487,- DM.

Mit Bescheid vom 24. November 1966 setzte die Entschädigungsbehörde unter Berufung auf Art. II der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG und §§ 15, 15a der 2. DV-BEG den Hundertsatz der Rente mit Wirkung ab 1. September 1965 auf 30 herab. Sie errechnete eine Rente von 469,- DM ab 1. September 1965, 487,- DM ab 1. Januar 1966 und 507,- DM ab 1. Oktober 1966. Die Behörde begründete die Kürzung des Hundertsatzes damit, daß der Zuschlag für die Ehefrau entfalle, weil sie eigene Einkünfte von mindestens 300,- DM habe. Der neue Hundertsatz von 30 errechnet sich aus dem Mittelwert (27,5) und dem Unterhaltszuschlag für ein Kind.

Gegen diesen Bescheid ist Klage erhoben worden mit dem Ziel, Rente nach dem bisherigen Hundertsatz von 33 zu er-



halten. Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung der höheren Renten verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt er das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hält die Hundertsatzherabsetzung für unzulässig. Nach Art. II der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG seien nur Leistungsverbesserungen, nicht aber Kürzungen des Rentenhundertsatzes aufgrund der geänderten Bemessungsrichtlinien möglich.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden.

Weil das Einkommen der Ehefrau des Klägers schon beim Erlaß des ersten Bescheides 300,- DM überstieg, kann die Hundertsatzkürzung nicht mit Erfolg auf §§ 35, 206 BEG gestützt werden.

Auch die Vorschriften der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG rechtfertigen die Rentenkürzung durch Herabsetzung des Hundertsatzes nicht. Zwar hat der Bundesgerichtshof in RzW 1969, 428 Nr. 33 ausgesprochen, daß auf eine Leistungsverbesserung für laufende Renten nach der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG nur im Rahmen der veränderten Hundertsatzbestimmungen der §§ 15, 15a der 2. DV-BEG Anspruch bestehe. Das gilt aber dann nicht, wenn in einem Vergleich die einzelnen Berechnungselemente der Rente und damit auch der Hundert-

satz geregelt worden sind. In einem derartigen Falle, der hier vorliegt, kann ohne einen entsprechenden Änderungsvorbehalt der Hundertsatz der Rente später nicht nach Maßgabe der §§ 15, 15a der 2. DV-BEG herabgesetzt werden, weil alle Regelungen des Vergleichs in einer bestimmten Wechselwirkung zueinander stehen und die nachträgliche Änderung einer Teilregelung den gesamten Vergleich aus dem Gleichgewicht brächte. Das hat der Bundesgerichtshof in RzW 1972, 310 dargelegt; darauf wird verwiesen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben daher mit dem Zusprechen der Rente auf der Grundlage des alten Hundertsatzes von 33 richtig entschieden. Die Revision des Beklagten war zurückzuweisen.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Fuchs

Portmann